

Roman Fabian
Im Arster Felde 4
28277 Bremen
roman.fabian@web.de
0172 / 83 71 149

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
– Die Präsidentin –
Frau Dr. Imke Sommer
Birkenstraße 20/21
28195 Bremen

Bremen, den 08. April 2026

Betreff: Prüfanregung gemäß §§ 88 ff. LHO betreffend das Restrukturierungsprojekt der Gesundheit Nord gGmbH (Schließung des Klinikums Links der Weser / Verlagerung an das Klinikum Bremen-Mitte)

Bezug: Fachaufsichtsbeschwerde vom 23.01.2026 an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Finanzen (Anlage 1)

- gemeinsames Antwortschreiben vom 12.03.2026, Az. 500/006-00-00-9888/2026-35886/2026-575735/2026 (Anlage 2)
- Antrag auf Informationszugang nach dem BremIFG vom 14.04.2026 (Anlage 3)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Sommer,

mit Schreiben vom 23.01.2026 habe ich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie beim Senator für Finanzen eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidungsgrundlagen und den Vollzug des Restrukturierungsprojekts der Gesundheit Nord gGmbH erhoben. Die gemeinsame Antwort beider Ressorts vom 12.03.2026 bestätigt wesentliche tatsächliche Grundlagen – namentlich eine im Gutachten angesetzte Kostenunsicherheit von circa 20 %, das Vorliegen weiterer interner Entscheidungsunterlagen, sowie einen Betrauungsakt vom 15.02.2024 –, löst die dadurch aufgeworfenen haushalts-, vergabe- und beihilferechtlichen Fragen aus meiner Sicht jedoch nicht in einer Weise auf, die von außen nachvollzogen werden kann.

Ich rege daher an, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner unabhängigen Prüfungszuständigkeit gemäß §§ 88 ff. LHO würdigt, ob die verwendeten Entscheidungsgrundlagen, die Vergabedokumentation und die hieraus folgenden Haushaltswirkungen den Anforderungen an Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen. Die nachstehenden Punkte sind ausdrücklich als Prüfanregungen formuliert; über Gegenstand, Reihenfolge und Tiefe einer etwaigen Prüfung entscheidet selbstverständlich allein der Rechnungshof.

Zeitgleich stelle ich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Senator für Finanzen einen Antrag auf Informationszugang nach dem BremIFG, um die hierfür einschlägige Aktenbasis offenlegen zu lassen.

I. Gegenstand und Anlass

Gegenstand der Anregung ist die geplante Schließung des Klinikums Links der Weser (KLdW) und die Verlagerung zentraler medizinischer Leistungen – einschließlich des Herzzentrums – an das Klinikum Bremen-Mitte (KBM). Das Vorhaben beruht auf dem Senatsbeschluss vom 26.09.2023 und weist nach den öffentlich kommunizierten Planungsständen ein Investitionsvolumen im hohen dreistelligen Millionenbereich auf.

Zeitpunkt	öffentlicher Bezug	Wert	Anmerkung
Juni 2023	Hofrichter-Zusammenfassung / Behördenantwort	51 Mio. €	als Verlagerungsvariante kommunizierter Frühwert; im Gutachten als Grobkosten mit ca. 20 % Ungenauigkeit beschrieben
Okt. 2023	Ausschreibung DTVP „Objektplanung Gebäude“	ca. 112 Mio. € brutto	geschätzte Baukosten der ausgeschriebenen Maßnahme laut Vergabeunterlagen
Sep. 2025	GeNo-Kommunikation (Machbarkeitsstudie)	ca. 148 Mio. €	in der GeNo-Kommunikation als Planungsstand der Machbarkeitsstudie nach Konzeptänderung benannt
Sep. 2025	öffentliche GeNo-Kommunikation / ES-Bau	ca. 170 Mio. €	Vorentwurfsplanung; kommunizierte Terminverschiebung auf November 2029
Q1/2026	angekündigte EW-Bau	ausstehend	eine belastbare Kostenberechnung war öffentlich angekündigt; ein öffentliches Ergebnis ist für mich bislang nicht ersichtlich

Die genannten Zahlen betreffen zum Teil unterschiedliche Planungsstände und teils auch unterschiedlich zugeschnittene Projektumfänge. Schon diese Entwicklung legt aus meiner Sicht jedoch nahe, die ursprüngliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, ihre Annahmen und ihre Risikobehandlung vertieft zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat die GeNo in seinem Sonderbericht vom 27.01.2014 öffentlich als Sanierungsfall bezeichnet. Einen späteren öffentlich zugänglichen Sonderbericht vergleichbarer Bereiche habe ich nicht aufgefunden.

II. Aus meiner Sicht besonders prüfungsbedürftige Punkte

1. Tragfähigkeit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 7, § 24 LHO; VV zu § 7 LHO)

§ 7 Abs. 2 LHO verlangt für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. § 24 LHO stellt für Baumaßnahmen und größere Beschaffungen zusätzlich auf belastbare Unterlagen zu Plänen, Kostenberechnung, Finanzierung, Zeitplan und den künftigen jährlichen Haushaltsbelastungen ab.

Die Behördenantwort vom 12.03.2026 verweist auf eine interne Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie auf weitere nicht öffentliche Unterlagen. Da diese Dokumente bislang nicht offengelegt wurden, erscheint mir insbesondere prüfungswürdig, ob die tatsächlich verwendete Untersuchung die Anforderungen an Alternativenvergleich, Folgekosten, Dokumentation und

Ergebnisoffenheit erfüllt und ob die miteinander verglichenen Varianten auf methodisch vergleichbaren Annahmen beruhen.

- ob die medizinischen, funktionalen und baulichen Ausgangsannahmen der verglichenen Varianten symmetrisch angelegt waren;
- ob Umfangsänderungen einzelner Varianten transparent gemacht und methodisch neutral verarbeitet wurden;
- ob die Herleitung der maßgeblichen Kostenwerte in der Akte nachvollziehbar dokumentiert ist.

2. Sensitivitäts- und Risikoanalyse

Die Bremischen Vorgaben zu § 7 LHO sehen vor, dass bei nicht hinreichend gesicherten Annahmen alternative Berechnungen vorzunehmen und die Auswirkungen geänderter Parameter auf das Ergebnis darzustellen sind. Die Behördenantwort bestätigt selbst eine Kostenunschärfe von circa 20 %, hält eine Sensitivitätsanalyse jedoch gleichwohl für nicht notwendig.

Vor diesem Hintergrund erscheint mir besonders naheliegend zu würdigen, ob anstelle einer formalen Sensitivitätsanalyse andere Bandbreiten-, Szenario- oder Risikorechnungen vorlagen und – falls nicht – welche Aussagekraft der ursprünglichen Entscheidungsvorlage in Bezug auf Kostenrobustheit und Rangfolge der Varianten zukommt.

3. Lebenszyklus-, Übergangs- und Folgekosten

Die Behördenantwort erwähnt eine ökonomische Ergebnisbetrachtung einschließlich Betriebsergebnis/EBITDA. Öffentlich zugänglich sind bislang im Wesentlichen jedoch nur investive Vergleichszahlen. Aus meiner Sicht ist deshalb prüfungswürdig, ob die tatsächlich maßgebliche Untersuchung die Lebenszyklus- und Übergangskosten hinreichend einbezogen hat.

- Betriebs-, Instandhaltungs- und sonstige Folgekosten der Varianten;
- Personal- und Erlörisiken während der Übergangsphase;
- Kosten- und Organisationsfolgen aus Interimsbetrieb, Logistik, Verkehr und Rettungsdienstbindung.

4. Vergabedokumentation und Vorbefassung (§ 7, § 8 VgV; Art. 41 RL 2014/24/EU)

Die ash sander.hofrichter architekten GmbH war nach den öffentlich bekannten Unterlagen zunächst mit einer Machbarkeitsstudie (Dezember 2022) sowie mit der standortübergreifenden Variantenbetrachtung (Januar bis Juni 2023) befasst. Anschließend erhielt dasselbe Büro den Auftrag für die Objektplanung Gebäude am KBM.

Diese Abfolge begründet jedenfalls eine prüfungsbedürftige Vorbefassungskonstellation. Art. 41 der Richtlinie 2014/24/EU und § 7 VgV verlangen in solchen Fällen geeignete Maßnahmen, damit der Wettbewerb nicht verzerrt wird; § 8 VgV verlangt eine fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens. Das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 13.05.2024 – Verg 33/23) zeigt zudem, dass auch Zuschlagskriterien und Wertungsmaßstäbe so ausgestaltet werden müssen, dass ein aus Vorwissen resultierender Bewertungsvorteil nicht strukturell fortgeschrieben wird.

- welche Unterlagen sämtlichen Bewerbern und Bietern zur Verfügung gestellt wurden;
- welche Ausgleichs- oder Neutralisierungsmaßnahmen dokumentiert wurden;

- wie Eignungs- und Zuschlagskriterien gestaltet waren und ob sie einen Wissensvorsprung wertungsrelevant verfestigen konnten;
- wie die Vergabestelle die Vorbefassung in der Akte rechtlich und tatsächlich bewertet hat.

5. Honorarfortschreibung und Anreizstruktur (HOAI)

Nach § 10 HOAI ist die Honorargrundlage bei Änderungen in Textform anzupassen. Wenn sich Projektumfang und anrechenbare Kosten im Verlauf erheblich ändern, kann dies auf die Honorarentwicklung durchschlagen. Vor diesem Hintergrund erscheint mir eine prüferische Würdigung der Honorarfortschreibung sachgerecht.

- ob wesentliche Scope-Änderungen und Kostenfortschreibungen nachvollziehbar dokumentiert und vergaberechtlich wie haushaltsrechtlich sauber behandelt wurden;
- ob die Honorarfortschreibung in einem angemessenen Verhältnis zur jeweils belastbar nachgewiesenen Planungsgrundlage stand.

6. Beihilferechtliche Tragfähigkeit des Betrauungsakts

Die Behördenantwort bestätigt das Vorliegen eines Betrauungsakts vom 15.02.2024 und vertritt die Auffassung, eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission sei nicht erforderlich. Unionsrechtlich setzt die Tragfähigkeit eines SGEI-/DAWI-Konzepts jedoch voraus, dass Ausgleichsparameter ex ante objektiv und transparent festgelegt sowie Mechanismen gegen Überkompensation vorgesehen sind.

Aus meiner Sicht ist daher prüfungswürdig, ob der Betrauungsakt und die ihm zugrunde liegenden Berechnungen eine hinreichend belastbare Kostenbasis, die Herleitung eines angemessenen Gewinns, eine nachvollziehbare Kontrollmechanik sowie etwaige Korrektur- und Rückforderungsmechanismen enthalten.

7. Governance, Haushaltsfolgen und planungsbezogene Folgewirkungen

Der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen verlangt eine an Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Überwachung der Geschäftsführung. Gleichzeitig weisen die öffentlich kommunizierten Planungsstände auf erhebliche Kosten- und Terminfortschreibungen nach der ursprünglichen Grundsatzentscheidung hin.

Ich rege deshalb an, auch die Gremieninformation und die haushaltsbezogenen Folgewirkungen des Vorhabens in den Blick zu nehmen.

- ob der Aufsichtsrat über wesentliche Änderungen von Umfang, Kosten und Terminplanung rechtzeitig und vollständig informiert wurde;
- ob zentrale Planungs- und Kostenänderungen gesondert behandelt oder lediglich zur Kenntnis genommen wurden;
- welche Folgen sich für Landeshaushalt, Kreditexposition und Kapitaldienstfähigkeit der GeNo ergeben;
- ob die öffentlich zugängliche krankenhausplanerische und rettungsdienstliche Dokumentation die Maßnahme hinreichend abbildet, soweit dies für Wirtschaftlichkeit und Folgewirkungen erheblich ist.

III. Rechtsgrundlage der Anregung

Die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs ergibt sich aus §§ 88 ff. LHO. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf finanziell erhebliche Maßnahmen sowie auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, namentlich Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Für Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung und für privatrechtliche Unternehmen mit bremischer Beteiligung oder bremischen Mitteln eröffnen insbesondere §§ 91, 92 und 95 LHO weitreichende Prüf- und Auskunftsmöglichkeiten.

IV. Zusammenfassende Bitte

Zusammenfassend rege ich an, insbesondere zu würdigen,

- ob die verwendeten Entscheidungsgrundlagen den Anforderungen aus § 7 und § 24 LHO sowie den VV zu § 7 LHO genügen;
- ob der Verzicht auf eine Sensitivitäts- oder funktional gleichwertige Risikoanalyse trotz eingeräumter Kostenunschärfe tragfähig begründet ist;
- ob die Vergabedokumentation die Vorbefassungskonstellation und etwaige Ausgleichsmaßnahmen ausreichend dokumentiert;
- ob Honorarfortschreibung, Kostenentwicklung und Steuerung des Vorhabens mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen vereinbar sind;
- ob Betrauungsakt und Ausgleichsparameter beihilferechtlich belastbar hergeleitet wurden;
- und welche Folgewirkungen sich für Haushalt, Governance, Krankenhausplanung und Rettungsdienstinfrastruktur ergeben.

V. Anlagen

Anlage 1: Fachaufsichtsbeschwerde vom 23.01.2026

Anlage 2: gemeinsames Antwortschreiben vom 12.03.2026

Anlage 3: Antrag auf Informationszugang nach dem BremIFG vom 14.04.2026

VI. Abschließende Bitte

Ich bitte den Rechnungshof, diese Anregung im Rahmen seiner unabhängigen Prüfungsplanung zu berücksichtigen. Angesichts des fortschreitenden Projektstands und der bereits eingeleiteten Vergabe- und Planungsschritte erschiene mir eine Befassung mit den vorstehend skizzierten Punkten sachgerecht; über das Ob und Wie einer Prüfung entscheidet selbstverständlich allein der Rechnungshof.

Vorrangig halte ich eine unabhängige landesrechtliche Prüfung für den sach nächsten Weg, die aufgeworfenen Fragen zu klären. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Fabian